

Satzung

des hochschulübergreifenden

Promotionszentrums „PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27.07.2026

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	
§ 2	Voraussetzungen.....	2
§ 3	Organisation	2
§ 4	THD Graduate School.....	3
§ 5	Geschäftsstelle der THD Graduate School.....	3
§ 6	Promotionszentrum	4
§ 7	Steuerungskreis des Promotionszentrums	5
§ 8	Promotionsausschuss	6
§ 9	Promotionsprüfungskommission	7
§ 10	Beirat des Promotionszentrums	7
§ 11	Finanzierung	8
§ 12	Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Struktur, Organisation und Zusammensetzung der institutionellen Einrichtungen an der TH Deggendorf und der beteiligten Partnerhochschule TH Rosenheim für das Promotionszentrum „PRISMA Health – Promotion Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“, nachfolgend Promotionszentrum genannt.
- (2) Für alle in dieser Satzung geregelten Wahlen gelten die Wahlgrundsätze. Das Promotionszentrum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 % der Wahlberechtigten an der Wahl in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Für die Statusgruppe der Promovierenden gilt abweichend eine Mindestanwesenheit von 30 % der promovierenden Mitglieder. Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder kann eine Abstimmung durch Handzeichen (Akklamation) durchgeführt werden. Für alle anderen Gremien gilt, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und in Präsenz oder virtuell anwesend sein müssen. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Statusgruppe ist zulässig.
- (3) Für alle anderen Abstimmungen in Gremien gilt Folgendes: Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 % der Stimmberechtigten in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Eine Abstimmung wird durch Handzeichen durchgeführt. Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Statusgruppe und des Gremiums ist möglich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Technische Hochschule Deggendorf und die Technische Hochschule Rosenheim gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum. Das Promotionsrecht wird dem Promotionszentrum zeitlich begrenzt verliehen.
- (2) Der Sitz des Promotionszentrums ist die TH Deggendorf.
- (3) Das zeitlich begrenzt verliehene Promotionsrecht ermöglicht den Mitgliedern des Promotionszentrums im Verbund eine Promotion in diesem Themenfeld durchzuführen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organisation

- (1) Das Promotionszentrum ist strukturell und organisatorisch in die THD Graduate School eingebettet.
- (2) Dem Promotionszentrum wird ein Beirat zur strategischen Ausrichtung und zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit beigestellt.

- (3) Ein Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnerhochschulen.

§ 4 THD Graduate School

- (1) Die THD Graduate School ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration).
- (2) Die THD Graduate School übt als akademische Einrichtung für dieses Promotionszentrum administrativ das Promotionsrecht aus.
- (3) In der THD Graduate School können ein oder mehrere Promotionszentren zu unterschiedlichen Fachbereichen/Themenfeldern eingerichtet werden.
- (4) Die organisatorische, administrative und operative Arbeit wird durch die Geschäftsstelle der THD Graduate School erbracht.

§ 5 Geschäftsstelle der THD Graduate School

- (1) Die Geschäftsstelle der THD Graduate School ist eine leitende und organisatorisch unterstützende Einrichtung der THD Graduate School.
- (2) Die Geschäftsstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für die Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums und für die Promovierenden.
- (3) Die Geschäftsstelle koordiniert die operativen Aufgaben und übernimmt folgende organisatorischen Aufgaben für das Promotionszentrum:
 - Koordination der Aufnahmegesuche für eine Promotion und Weiterreichung an den Promotionsausschuss des Promotionszentrums, inkl. formaler und urkundlicher Prüfung von Bewerbungsunterlagen
 - Führen der Promotionsliste des Promotionszentrums
 - Unterstützung bei der Immatrikulation an der jeweiligen Hochschule der erstbetreuenden Person
 - Koordination der Betreuungsvereinbarungen
 - Organisation, Verwaltung, Durchführung, Leitung und Dokumentation des strukturierten Promotionsprogramms
 - Aufbewahrung und Archivierung promotionsrelevanter Unterlagen inkl. Prüfungsunterlagen
 - Falls notwendig, Ausstellung von Bescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung
 - Festlegung von Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung/Aushändigung der Promotionsurkunde und ggf. Erstellung einer Schmuckurkunde
 - Unterstützung bei Abstimmungsfragen mit der Bibliothek und anderen institutionellen Einrichtungen der Hochschule
 - Unterstützung bei der Außenkommunikation des Promotionszentrums
 - Unterstützung des Steuerungskreises, des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, des Beirats sowie aller Mitglieder des Promotionszentrums in organisatorischen und formalen Fragen, insbesondere

in der Einladung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, der Ausarbeitung von Protokollen und der Dokumentation.

- (4) Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende (strukturierte Promotion) in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule.
- (5) Weiterhin plant, organisiert und führt die Geschäftsstelle weiterführende und qualifizierende Schulungsmaßnahmen für betreuende professorale Mitglieder des Promotionszentrums durch.

§ 6 Promotionszentrum

- (1) Das Promotionszentrum ist die hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professorinnen und Professoren zu einem Themenfeld gemäß § 19 Abs. 1 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) organisiert sind.
- (2) Das Promotionszentrum ist mit der Durchführung und dem Vollzug der Promotion sowie mit der Verleihung des akademischen Grades gemäß Promotionsordnung betraut. Zentrale Aufgabe des Promotionszentrums ist die inhaltliche und wissenschaftliche Beratung, Ausbildung und Förderung der Promovierenden.
- (3) Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung, Ausweitung und Vertiefung der Aktivitäten und Forschungsstärke für dieses Themenfeld und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.
- (4) Mitglieder des Promotionszentrums sind
 - Professorinnen und Professoren (Professorale Mitglieder) der beteiligten Partnerhochschulen gemäß § 19 Abs. 2 AVBayHIG.
 - die zur Promotion zugelassenen Promovierenden
- (5) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (6) Die promovierenden Mitglieder können die wissenschaftlichen Ressourcen beider Hochschulen in Anspruch nehmen.
- (7) Die Vorsitzenden des Steuerungskreises bilden die Leitung des Promotionszentrums. Die Leitung des Promotionszentrums wird durch die Hochschulleitung der Sitzhochschule offiziell bestätigt.
- (8) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums wählen den Promotionsausschuss.
- (9) Professorinnen und Professoren, die gemäß § 19 Abs 1 Satz 1 Nr. 4 AVBayHIG während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts einen Antrag auf Mitgliedschaft im Promotionszentrum stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 AVBayHIG

erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum als professorales Mitglied wird an den Steuerungskreis gerichtet.

- (10) Die Mitgliedschaft der professoralen Mitglieder endet, wenn der Steuerungskreis die Mitgliedschaft entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Mögliche Gründe für einen Entzug der Mitgliedschaft sind nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG nach der Evaluierung des Promotionszentrums.
- (11) Die Mitgliedschaft der Promovierenden endet mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens oder wenn ein promovierendes Mitglied sein Ausscheiden beantragt bzw. am Tag des endgültigen Scheiterns des Promotionsvorhabens.
- (12) Eine interne Evaluation des Promotionszentrums erfolgt in der Regel alle drei Jahre.

§ 7 Steuerungskreis des Promotionszentrums

(1) Die Aufgaben des Steuerungskreises umfassen:

- Die strukturelle Planung und strategische Ausrichtung des Promotionszentrums
- Das Festlegen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Promotionsverfahren, z.B. durch Richtlinien. Für die Qualitätssicherung stimmt sich der Steuerungskreis mit dem Beirat des Promotionszentrums und der Geschäftsstelle der THD Graduate School ab
- Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechtes in das Promotionszentrum. Unter der Voraussetzung, dass diese die geforderten Vorgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b AVBayHIG erfüllen, kann der Steuerungskreis über die Aufnahme entscheiden
- Das Informieren aller Mitglieder des Promotionszentrums, aller Mitglieder des Beirates des Promotionszentrums und der THD Graduate School über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum
- Die Beratung über Änderungen der Satzung und der Promotionsordnung des Promotionszentrums

(2) Der Steuerungskreis des Promotionszentrums setzt sich aus den folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- zwei gewählten professoralen Mitgliedern der TH Deggendorf
- zwei gewählten professoralen Mitgliedern der TH Rosenheim
- einem Mitglied der Graduate School der TH Deggendorf
- einem Mitglied des Graduate Centers der TH Rosenheim
- einem gewählten Mitglied der Promovierenden der TH Deggendorf mit Stellvertretung
- einem gewählten Mitglied der Promovierenden der TH Rosenheim mit Stellvertretung

(3) Die Ethikbeauftragten und die Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis beider Hochschulen werden zu den Sitzungen mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht eingeladen.

- (4) Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der jeweiligen Statusgruppe einer Hochschule ist zulässig.
- (5) Die professoralen Mitglieder des Steuerungskreises werden für 4 Jahre durch die Mitglieder der jeweiligen Hochschule des Promotionszentrums gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder der Promovierenden des Steuerungskreises und deren Stellvertretungen werden für 2 Jahre durch die Promovierenden der jeweiligen Hochschule des Promotionszentrums gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Steuerungskreises vorzeitig aus, rückt – sofern für die betreffende Mitgliedergruppe eine Stellvertretung vorgesehen ist – die stellvertretende Person für die verbleibende Amtszeit nach. Für Mitgliedergruppen ohne Stellvertretung ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz des Steuerungskreises bilden je ein professorales Steuerungskreismitglied der TH Deggendorf und ein Steuerungskreismitglied der TH Rosenheim. Die Vorsitzenden werden aus dem Kreis der professoralen Steuerungskreismitglieder durch die jeweiligen Hochschulleitungen benannt.
- (9) Entscheidungen im Steuerungskreis werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Stimmen der professoralen Mitglieder im Steuerungskreis zählen doppelt. Im Falle von Stimmengleichheit, müssen die Vorsitzenden des Steuerungskreises auf Grundlage der im Steuerungskreis diskutierten Optionen einen Konsens finden.
- (10) Der Steuerungskreis legt nach seiner Wahl einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. Mindestens trifft sich der Steuerungskreis zweimal im Jahr.

§ 8 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und eröffnet das Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt auf Antrag der Promovierenden die betreuenden Professorinnen und Professoren (Erst- und Zweitbetreuung).
- (3) Der Promotionsausschuss setzt die Promotionsprüfungskommission ein.
- (4) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums jeder Hochschule wählen je zwei Mitglieder und eine Stellvertretung für den Promotionsausschuss.
- (5) Die Promovierenden wählen je Hochschule ein Mitglied und eine Stellvertretung aus dem Promotionszentrum in den Promotionsausschuss mit beratender Funktion ohne Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für 2 Jahre gewählt.

- (7) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal.

§ 9 Promotionsprüfungskommission

- (1) Die Prüfenden der Promotionsprüfungskommission erstellen die schriftlichen Gutachten, bewerten die Dissertation und nehmen die mündliche Disputation ab.
- (2) Eine Promotionsprüfungskommission wird für jedes Promotionsverfahren gebildet.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei bis drei Prüfenden, wobei die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. Die bzw. der Vorsitzende, sowie mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer müssen professorale Mitglieder des jeweiligen Promotionszentrums sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer kann auch einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität angehören. Im Fall einer Promotionsprüfungskommission bestehend aus drei Prüfenden können zwei Prüfende einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität angehören. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer sein.
- (4) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss die in §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVBayHIG geregelten Vorgaben erfüllen oder Professorin bzw. Professor an einer Universität sein.
- (5) Als weitere Prüfende können bestellt werden
 - a) Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder eines Promotionszentrums sind und alle Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 AVBayHIG, aber noch nicht über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen nach § 19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 4a verfügen.
 - b) Professorinnen bzw. Professoren an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften außerhalb Bayerns mit Promotionsrecht.
- (6) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.
- (7) Die betreuende Person kann als prüfende Person bestellt werden.

§ 10 Beirat des Promotionszentrums

- (1) Der Beirat fungiert als wissenschaftlicher Aufsichtsrat und berät den Steuerungskreis zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Beirat kann dem Steuerungskreis auch Vorschläge zur Verbesserung der Promotionsabläufe unterbreiten.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - den für die THD Graduate School zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen.

- zwei Professorinnen bzw. Professoren anderer Hochschulen oder Universitäten mit Promotionserfahrung und Forschungstätigkeiten, die thematisch an die Forschungsfragen des Promotionszentrums anknüpfen. Diese werden durch die Hochschulleitung der TH Deggendorf in Abstimmung mit der TH Rosenheim für 4 Jahre bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Mindestens eine der beiden Professorinnen bzw. einer der beiden Professoren soll dem im Promotionszentrum unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Promotionszentrums erfolgt durch Zuweisungen aus den Mitteln für die zentralen Einrichtungen der Partnerhochschulen. Genauerer regelt der Kooperationsvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 27.07.2026 (Az: O-404).


Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Rosenheim wurde am 27.07.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.07.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.07.2026.